

Satzung von

Seitenwechsel – Sportverein für FrauenLesbenTrans*Inter* und Mädchen e.V.

zuletzt geändert am 28. Oktober 2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Seitenwechsel - Sportverein für FrauenLesbenTrans*Inter* und Mädchen e.V.**“. Es können ebenfalls die Kurzformen „Seitenwechsel e.V.“ oder „SV Seitenwechsel FLTIM e.V.“ genutzt werden. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Schwimmen, Badminton, Basketball, Boxen, Fußball, Volleyball, Karate, Selbstverteidigung. Der Verein fördert den Kinder-/Jugend-/Erwachsenen-/Breiten-/Wettkampf-/Gesundheits-/und Senior_innensport. Die Vereinszugehörigen sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Weiterhin verfolgt der Verein den Zweck, eine feministische Sport- und Bewegungskultur zu fördern, um die Selbstbestimmung von Mädchen, Lesben, Frauen, Trans* und Inter* im Sport wie im Alltag zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Insbesondere bedeutet dies die Einrichtung und Förderung vielfältiger parteilicher Sport- und Bewegungsangebote, sowie die Erarbeitung wissenschaftlicher Konzeptionen für Theorie und Praxis.
3. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden. Es soll sachkundige und zeitgemäße Unterstützung für Mädchen, Frauen bzw. Trans* und Inter* ungeachtet insbesondere ihrer Geschlechtsidentität, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Herkunft, rassistischer Zuschreibungen, ihres sozialen Status, einer möglichen Behinderung und ihres Alters geboten werden, um einen Beitrag zur Beseitigung gesellschaftlicher Benachteiligungen zu leisten und den gesellschaftlichen Anspruch auf Selbstbestimmung zu verwirklichen.
4. Die jeweiligen Angebote des Vereins werden in Anlehnung an die Inhalte des § 2 Abs. 1 von den Interessen der Vereinszugehörigen bestimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO 1977 oder an deren Stelle tretende gleichartige steuerrechtliche Vorschriften).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinszugehörigen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinszugehörige auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Organe des Vereins (§ 8) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§4 Aufnahme in Landesverbände

Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 5 Vereinszugehörigkeit

1. Vereinszugehörige können werden
 - a. Kinder mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter_innen,
 - b. natürliche Personen, deren Geschlechtseintrag 'weiblich' oder 'divers' lautet oder ohne Eintrag ist,
 - c. natürliche Personen, denen bei der Geburt der Geschlechtseintrag 'weiblich' oder 'männlich' zugewiesen worden ist, die sich jedoch mit diesem Eintrag falsch oder nicht ausreichend beschrieben fühlen,
2. und juristische Personen, die bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen Juristische Personen verfügen ebenso wie die natürlichen über eine Stimme in der Vollversammlung.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die nächste Vollversammlung die Aufnahme mit einfacher Mehrheit beschließen.
4. Die Vereinszugehörigkeit endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod der vereinszugehörigen Person sowie durch Löschung des Vereins.
5. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats mitzuteilen.

§ 6 Maßregelungen

1. Gegen Vereinszugehörige können vom Vorstand wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
 - b) wegen vereinschädigendem Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - c) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 6.1. b, c ist vor der Entscheidung der betroffenen Person die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Person ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßnahmen unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßnahmen ist der betroffenen Person per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Vollversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Vollversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse der betroffenen Person.
Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt. Nach Beendigung der Vereinszugehörigkeit bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

§ 7 Beitrag

1. Von den Vereinszugehörigen werden Beiträge erhoben.
2. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung. Über die Beitragsordnung beschließt die Vollversammlung.
3. Über Beitragsermäßigung, -stundung oder -befreiung entscheidet der Beirat im Einzelfall.

§ 8 Organe des Vereins

1. Vollversammlung
2. Vorstand

3. Beirat

4. Abteilungen

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall durch den Beirat eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige, Abteilung gegründet werden. Die finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Belange selbst. Dabei darf das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen sein. Für die Abteilung gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Für die Abteilung wird eine Ansprechperson ernannt.

§ 9 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mailadresse oder schriftlich durch einfachen Brief an die im Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift einberufen.
2. Die Einladung zur ordentlichen Vollversammlung ergeht mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Geplante Satzungsänderungen müssen im alten und neuen Wortlaut in der Einladung aufgeführt werden. Anträge zur Vollversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit, bei Auflösung eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung müssen mindestens 2/3 der Vereinszugehörigen anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Woche eine zweite Vollversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Personen, beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe und des Zwecks ist durch die Mehrheit des Beirates oder 20 % der Vereinszugehörigen eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
6. Die Versammlung wählt je eine Person zur Sitzungsleitung und Protokollführung. Die Beschlüsse der Vollversammlung müssen protokolliert und den Vereinszugehörigen zugänglich gemacht werden.

§ 10 Online-Vollversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Vereinszugehörigen an der Vollversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte als Vereinszugehörige im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Vollversammlung).
2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Vollversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Vollversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Vollversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Vollversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Vereinszugehörigen verbindlich.
4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 11 Aufgaben der Vollversammlung

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes.
2. Wahl und Abberufung des Beirats.
3. Wahl und Abberufung einer Person zur Kassenprüfung.
4. Entgegennahme des Berichts der Person, die die Kasse geprüft hat.
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.

6. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder die Ausschließung von Vereinszugehörigen.
7. Änderung und Ergänzung der Tagesordnung.
8. Entlastung des Vorstandes.
9. Festsetzung der Beitragsordnung.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Vereinszugehörigen besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Vereinszugehörigen des Vereins.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vereinszugehörigen des Vereins, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand nach Konsultation des Beirates für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Person eine nachfolgende Person wählen oder deren Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes weiterführen.
4. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - für die Erreichung der Vereinszwecke sorgen;
 - die laufenden Geschäfte zu führen und das Vereinsvermögen zu verwalten;
 - über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen;
 - die Jahresabrechnung zu erstellen;
 - die Vereinskonten einzurichten.

Darüber hinaus kann der Vorstand für bestimmte Aufgaben bevollmächtigte Vertretungspersonen berufen.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand oder einzelne Vorstandspersonen können entgegen Ziffer 2 durch ein Misstrauensvotum mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden, wenn in derselben Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein neuer Vorstand, bzw. eine neue Vorstandsperson gewählt wird.
7. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet nach Konsultation des Beirates eine Geschäftsführung als besondere Vertretung gemäß § 30 BGB zu bestellen und abzurufen, er berät und kontrolliert sie (auf besondere Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit) und entlastet sie. Er kann der Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
8. Der Vorstand ist berechtigt hauptamtliche Mitarbeitende einzustellen.

§ 14 Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus dem Vorstand und von der Vollversammlung jährlich zu wählender Vereinszugehöriger zusammen.
2. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Über Wahlmodus und Anzahl der zu wählenden Vereinszugehörigen entscheidet die Vollversammlung.
4. Die Aufgaben des Beirates beinhalten alles, was nicht vom Vorstand oder der Vollversammlung geregelt werden muss.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Vollversammlung mit der in § 9, Absatz 4 geregelten Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vereinsvermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Verein „Spinnboden Lesbenarchiv und Bibliothek e.V.“ zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Sollte der begünstigte Verein zum Zeitpunkt der

Auflösung von „Seitenwechsel – Sportverein für FrauenLesbenTrans*Inter* und Mädchen e.V.“ nicht gemeinnützig sein, fällt das Vereinsvermögen an die „Lesbenberatung - Ort für Kommunikation, Kultur, Bildung und Information e.V.“

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form vom 24.04.2008 von der Vollversammlung des Vereins beschlossen und am 12.04.2019 neu gefasst worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichtes oder anderer Behörden kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen.